

Richtlinien zur Sondernutzungssatzung

Inhaltsverzeichnis

Übergangsregelung	Seite 2
Allgemeine Grundsätze	Seite 3
1. Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	Seite 3
2. Anbieten von Waren und Leistungen	Seite 4
2.1 Warenauslagen	Seite 4
2.2 Verkaufseinrichtungen	Seite 7
3. Außenbewirtschaftung	Seite 8
4. Veranstaltungen	Seite 10
5. Werbeanlagen	Seite 11
5.1 Plakatierung	Seite 11
5.1.1 Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen	Seite 12
5.2 Großflächenwerbung	Seite 13
5.3 Bannerwerbung	Seite 13
5.4 Fahnenwerbung	Seite 14
5.5 Werbeständer	Seite 14
5.6 Werbeschriften und Werbezettel	Seite 15
5.7 Sonderwerbeaktionen	Seite 15
5.8 Informationsstände	Seite 15
5.9 Sonstige Werbeanlagen	Seite 15
6. Baustelleneinrichtungen und Lagerungen	Seite 16
7. Spielgeräte	Seite 16
8. Musik	Seite 16
8.1 Musikdarbietungen	Seite 16
8.2 Musikübertragungen	Seite 17
9. Sonstige Sondernutzungen	Seite 17
Anhang Beispiele	Seite 18

Diese Richtlinien gelten für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum im gesamten Stadtgebiet von Biberach an der Riß. Der Geltungsbereich ist gegliedert in folgende Zonen (Plan siehe Anlage 4):

Zone 1

Kernzone in bester Lage

Grenze: Marktplatz (Nr. 1 bis 35) und Hindenburgstraße (Nr. 2-22)

Zone 2

Gebiet innerhalb des Bismarck- und Zeppelinrings abzüglich Zone 1;

Grenze: Bismarckring – Zeppelinring - Waldseer Straße - Martin-Luther-Straße – Kolpingstraße - Theaterstraße; natürlich begrenzt durch den Gigelberg.

Zone 3

Randzone

Grenze: betrifft das gesamte Stadtgebiet außerhalb von Zone 1 und Zone 2

Übergangsregelung

Bisher genehmigte, den Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechende Gestaltungselemente können mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung weiterbenutzt werden. Eventuelle Erneuerungsmaßnahmen, welche innerhalb dieses Übergangszeitraumes vorgenommen werden, sind mit den Richtlinien in Einklang zu bringen.

Von der Übergangsregelung ausgenommen sind

- Warenauslagen
- Werbeständer
- plastische Werbefiguren (wie Eistüten)

Allgemeine Grundsätze:

1. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder Straßen ohne Gehwege muss eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,50 m für Liefer-, Einsatz- oder Rettungsfahrzeuge frei bleiben. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift für Feuerwehrezufahrten sind zu beachten.
2. Außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen wird auf Straßen mit Gehwegen die Erlaubnis nur erteilt, wenn für Fußgänger eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m bestehen bleibt.
3. Der Erlaubnisnehmer ist dazu verpflichtet, durch Sondernutzungen entstandene Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraums unverzüglich wieder zu beseitigen. Die Sondernutzungsfläche und ihre unmittelbare Umgebung ist täglich nach Betriebsschluss, bei Bedarf auch tagsüber, von Abfall bzw. Verunreinigungen zu säubern.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Ausübung und der Beendigung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt bzw. dem Geschädigten vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehen, ist die Stadt – auch Dritten gegenüber – freizustellen.
5. Eine einmal erteilte Sondernutzungserlaubnis ruht, wenn die öffentliche Fläche zeitweilig anderweitig benötigt wird, z.B. für die Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche wie z.B. Märkten, Festumzügen, Open-Air-Veranstaltungen, Ausstellungen, Bürger- oder Kirchenfesten u. Ä. Die Sondernutzungserlaubnis kann aus diesen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Aufbauten müssen auf Verlangen vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden. Eine Rückerstattung der Sondernutzungsgebühren erfolgt weder in diesem Zusammenhang noch aus Witterungsgründen.

1. Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Rahmen der jeweiligen Widmung der Straße und in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt. Alles was über diesen Gemeingebrauch hinausgeht ist Sondernutzung und muss im Einzelfall entschieden werden. In der Ermessensentscheidung spielen insbesondere die öffentlichen Belange (z.B. Verkehrsfluss, Sichtbehinderung, Gestaltung) eine bedeutsame und auch standortspezifische Rolle.

Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn einer Bedingung oder Auflage zuwider gehandelt wird.

Die Unterverpachtung von genehmigten Sondernutzungsflächen ist unzulässig, da die Flächen personenbezogen und unter Angabe des Nutzungszwecks vergeben werden.

Versagungsgründe können insbesondere sein:

- straßenrechtliche Belange: Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- städtebauliche und stadtbildgestalterische Aspekte: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch qualitativ und quantitativ störende Sondernutzungen,
- unverhältnismäßige Einschränkung des Gemeingebrauchs an der öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen,
- Blockade von Feuergassen und Rettungswegen,
- übermäßige Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsraums,
- Belästigung von Anwohnern oder Fußgängern durch Immissionen oder
- Einschränkung der Kommunikationsfunktion der Fußgängerzone.

2. Anbieten von Waren und Leistungen

2.1 Warenauslagen

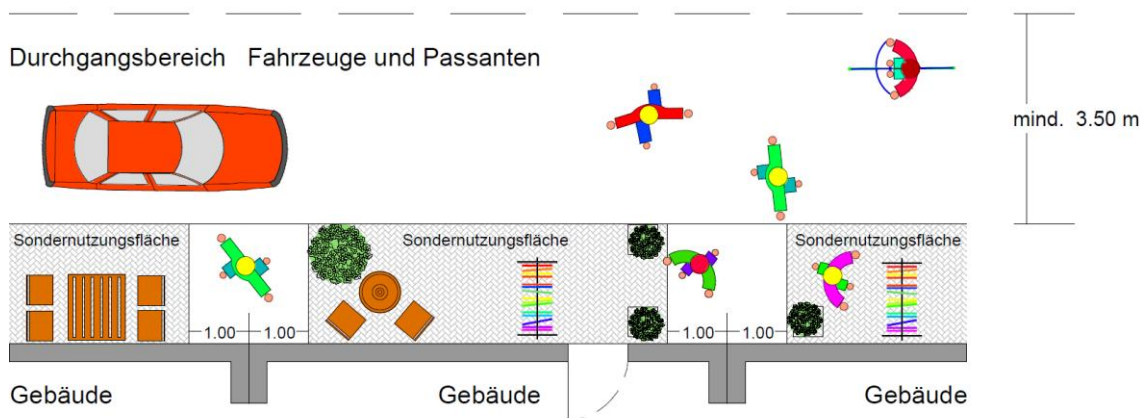
Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird an den Einzelhandel erteilt. Unter Warenauslage wird das Feilbieten (ohne Straßenverkauf) von Waren vor der jeweiligen Ladenfront des Ladenbetreibers auf öffentlicher Fläche verstanden. Man unterscheidet Warenauslagen, die nur zu den Ladenöffnungszeiten vor die Ladeneinheit gestellt werden dürfen (auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente wie z.B. Kleiderständer) und solche, die auf Dauer aufgestellt werden (z.B. Schaukästen und Vitrinen). Als Warenauslagen gelten auch Prospekt-, Zeitungs- und Zeitschriftenständer u. Ä.

Für Warenauslagen ist insbesondere zu beachten:

- Bei der Aufstellung der Warenauslagen darf der Zugang zu anderen Geschäften bzw. Schaufenstern nicht erschwert werden. Es soll ein seitlicher Abstand zu Nachbargebäuden von jeweils mindestens 1 Meter eingehalten werden.
- Bei Eckgrundstücken oder Ladengeschäften mit mehreren Zugängen von verschiedenen Straßen sind an den entsprechenden Straßenseiten jeweils Warenauslagen zulässig.
- Aufgrund städtebaulicher Erfordernisse oder örtlicher Besonderheiten können die Warenauslagen ausnahmsweise von der Schaufensterfassade abgerückt aufgestellt werden.

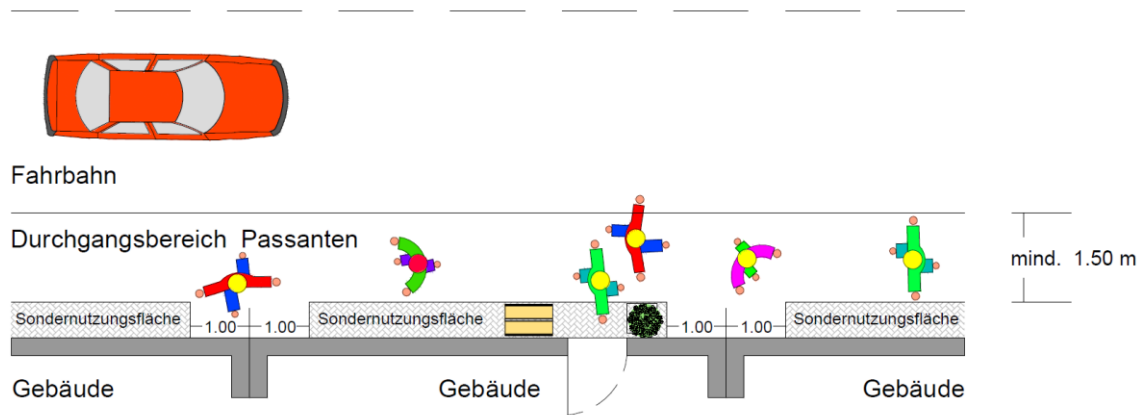
- Zum Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung sind Schirme unter Beachtung der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrs grundsätzlich genehmigungsfähig. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen. Eine lichte Höhe von 2,20 Metern ist nicht zu unterschreiten. Es sind Sonnenschirme mit Volants ausnahmsweise zulässig. Eine Fremdwerbung auf den Schirmen ist nicht zulässig. Die Bespannung der Schirme kann in allen Farben mit Ausnahme von Neonfarben erfolgen. Sie sollte einheitlich für die gesamte Sondernutzungsfläche sein. Eine farbige Beleuchtung von Schirmen ist grundsätzlich nicht zulässig, ebenso wenig wie Blinklichter o. Ä.
- Für die Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Sonnenschirmen ist eine Genehmigung des Tiefbauamtes erforderlich. Die Bodenhülsen müssen fachgerecht eingebaut und bodengleich (ohne Stolperschwelle) ausgeführt werden. Die Hülsen müssen mit Abdeckkappen versehen werden. Eventuelle Lageänderungen der Bodenhülsen sind mit der Stadt Biberach abzustimmen. Die wegfallenden Hülsen sind in jedem Fall zu entfernen und der ursprüngliche Belag ist wieder herzustellen.
- Eine Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht gleichzeitig zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Fläche.

Fußgängerzone, verkehrsberuhigter Bereich, Straße ohne Gehweg



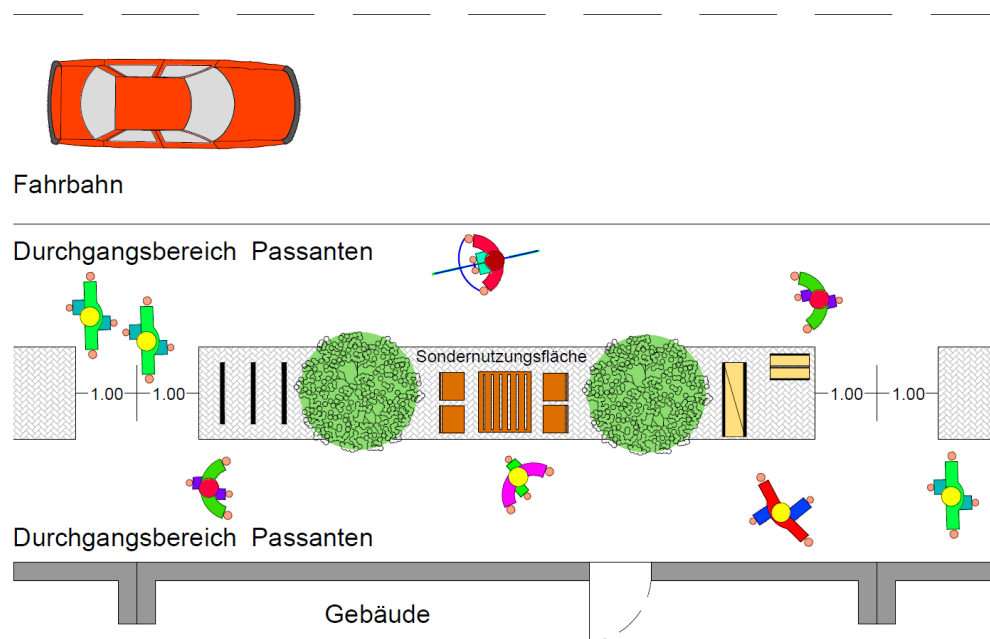
- Sondernutzungsfläche: Gesamte Gebäudebreite minus Abstand zum linken und rechten Nachbarn
- Abstand zum Nachbargebäude: mindestens 1.00m
- Lichte Durchgangshöhe: mind. 2.20m
- Lichte Durchgangs-/Durchfahrtsbreite: mind. 3.50m

Straße mit Gehweg



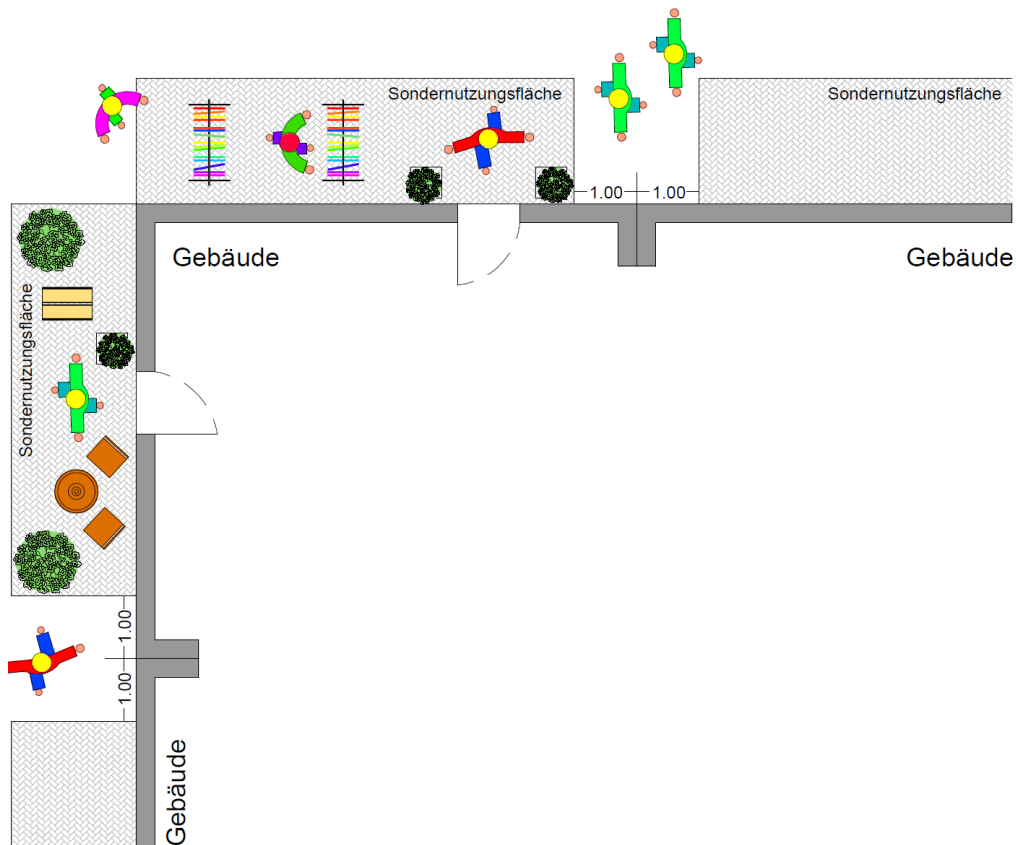
- Sondernutzungsfläche: Gesamte Gebäudebreite minus Abstand zum linken und rechten Nachbarn
- Abstand zum Nachbargebäude: mindestens 1.00m
- Lichte Durchgangsbreite: mind. 1.50m

Fußgängerzone, Straße mit Gehweg, parziell mit Möblierungstreifen



- Marktplatz Haus Nr. 14 - 16 und Haus Nr. 23 - 31, Zeppelinring Haus Nr. 7 und 25
- Sondernutzung ist nur auf Höhe des Möblierungstreifen zulässig
- Abstand zum Nachbargebäude: mind. 1.00m

Regelungen bei Eckgrundstücken



2.2 Verkaufseinrichtungen

Unter Verkaufseinrichtungen werden Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum verstanden, die zum Zwecke des Direktverkaufs von Waren aufgestellt werden (Straßenverkauf).

Verkaufseinrichtungen sind insbesondere

- Verkaufswagen oder Stände mit oder ohne festen Standort für Lebensmittel aller Art (z.B. Back-, Wurst-, Fleisch- und Fischwaren, Speiseeis, Kaffee, Getränke usw.), Kunstgewerbeartikel, Textilien oder Haushaltswaren.
Darunter fallen nicht Verkaufsstände zu organisierten Märkten wie z. B. Wochenmarkt oder Weihnachtsmarkt.
- Automatenbetriebe.

Für Verkaufseinrichtungen ist insbesondere zu beachten:

- Grundsätzlich wird der Verkauf von Lebensmitteln aller Art und der Pflanzenverkauf (z.B. Schnittblumen) nur erlaubt, wenn diese Ware am Ort der Leistung aus einem angrenzenden Laden angeboten wird oder die Nahversorgungsfunktion nicht anders erfüllt werden kann.

- Imbissstände werden nur aus besonderem Anlass, wie z. B. Veranstaltungen von Vereinen, Kirchen, gemeinnützigen Vereinigungen oder Jubiläumsfesten und Neueröffnungen von Gewerbebetrieben zugelassen.

3. Außenbewirtschaftung

Unter Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich das Herausstellen von Tischen, Stühlen und Bänken zur gastronomischen Nutzung verstanden. Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastromie wird in der Regel nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden.

Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist, dass zwischen dem Lokal und der Außenbestuhlungsfläche ein direkter, räumlicher Zusammenhang besteht. Weitläufige, gefährliche Straßenquerungen sind hierbei zu vermeiden. Von Gebäudefronten anderer Eigentümer ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Die direkt an die Fläche angrenzenden Gebäudeeigentümer werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört. Die abschließende Entscheidung wird jedoch von der Behörde getroffen. Darüber hinaus kann eine Unterschreitung des vorgenannten Mindestabstandes zugelassen werden, wenn der Gebäudeeigentümer hierfür im Zuge des Anhörungsverfahrens seine Zustimmung erteilt hat.

Grundsätzlich sind alle Einrichtungen der Außenbewirtschaftung auf den genehmigten Bereich beschränkt.

Grundsätzlich werden Genehmigungen vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erteilt. Bewirtungen im Freien werden entsprechend der Betriebszeiten in der Gaststättenerlaubnis genehmigt.

Für Außenbewirtschaftung ist insbesondere zu beachten:

- Als Außenbewirtschaftungsfläche des Antragstellers gilt grundsätzlich die öffentliche Verkehrsfläche zwischen den verlängerten Grundstücksgrenzen abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeingebrauch, insbesondere für Fußgänger. Generell wird die Außenfläche in der Breite durch die Gebäudefront der konzessionierten Räumlichkeiten begrenzt. Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1 Meter zu Nachbargebäuden einzuhalten. In der Tiefe richtet sich die Fläche nach den örtlichen Gegebenheiten.
- Die Fläche der Außenbewirtschaftungen sind durch geeignete Markierungen auf der Straßenoberfläche zu kennzeichnen. Die Markierungen sind durch Mitarbeiter der Stadt Biberach gegen Kostenersatz anzubringen.

- Qualitativ hochwertige Tische, Stühle und sonstiges Zubehör wie beispielsweise Pflanzkübel beleben grundsätzlich den Straßenraum und tragen zu einem positiven Stadtbild bei. Grundsätzlich sind Tische, Stühle sowie alle Zubehöerteile mit Eigenwerbung zulässig. Auf Sonnenschirmen ist ausschließlich Eigenwerbung zugelassen.
- Für die Außenbestuhlung sind Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl o. Ä. in allen Farben mit Ausnahme von Neonfarben zu verwenden. Kunststoffgeflechtimitate oder untergeordnete Teilelemente aus hochwertigem Kunststoff sowie Tische in Form von Bistrotischen (mit hoher Platte) sind ausnahmsweise zulässig. Nicht zulässig sind Plastikstühle oder -tische (z. B. Monoblockstühle/-tische) und Biertischgarnituren.
- Auch wenn keine Kundennachfrage nach Bedienung im Außenbereich besteht, müssen Tische und Stühle "aufgereiht" stehen bleiben und dürfen nicht zusammengestellt und gestapelt werden, so dass kein Lagercharakter entsteht.
- Innerhalb der genehmigten Außenbestuhlungsfläche ist ein Behälter für Abfälle, mit selbstschließendem Deckel, aufzustellen. Fremdwerbung auf dem Behälter ist nicht zulässig.
- Innerhalb der genehmigten Außenbestuhlungsfläche sind Aschenbecher aufzustellen.
- Schirme sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrs grundsätzlich genehmigungsfähig. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen. Eine lichte Höhe von 2,20 Metern ist nicht zu unterschreiten. Es sind nur Sonnenschirme ohne Volants zulässig. Fremdwerbung auf den Schirmen ist nicht zulässig. Die Bespannung der Schirme kann in allen Farben mit Ausnahme von Neonfarben erfolgen. Sie soll einheitlich für die gesamte Sondernutzungsfläche sein. Eine farbige Beleuchtung von Schirmen ist grundsätzlich nicht zulässig, ebenso wenig wie Blinklichter o. Ä.
- Für die Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Sonnenschirmen ist eine Genehmigung des Tiefbauamtes erforderlich. Die Bodenhülsen müssen fachgerecht eingebaut und bodengleich (ohne Stolperschwelle) ausgeführt werden. Die Hülsen müssen mit Abdeckkappen versehen werden. Eventuelle Lageänderungen der Bodenhülsen sind mit der Stadt Biberach abzustimmen. Die wegfallenden Hülsen sind in jedem Fall zu entfernen und der ursprüngliche Belag ist wieder herzustellen.
- Pflanzkübel sind Einzelobjekte und dürfen keine Mauer im öffentlichen Raum bilden, sondern sollen für Passanten durchquerbar bleiben. Die Anzahl der Pflanzgefäße ist zu beschränken, um den Charakter einer Einzäunung und Abgrenzung vom öffentlichen Raum zu vermeiden. Auch hier sind qualitativ hochwertige Materialien wie Terrakotta oder hochwertiger Kunststoff in Terrakotta-Optik, Naturstein, Metall oder Holz möglich. Die Pflanzkübel sind in schlichtem Design und Material zu wählen. Grell wirkende oder glänzende Farben und selbstleuchtende Behälter sind nicht gestattet. Die Bepflanzung mit giftigen Pflanzen ist unzulässig.

Pflanzkübel sind (einschließlich natürlicher Bepflanzung) nur innerhalb der genehmigten Fläche bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Die Begrünung sollte je Sondernutzungsfläche eine einheitliche Gestaltung aufweisen.

- Zäune, Einfriedungen oder zaunartige Konstruktionen sind grundsätzlich nicht und nur im Ausnahmefall extremer Verkehrsbelastung und mit einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- Windschutzeinrichtungen zum öffentlichen Raum und zu angrenzenden Gastronomie- bzw. Einzelhandelsbetrieben sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Fest installierte Schankthecken sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Zelte, Pavillons und zeltartige Konstruktionen sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Rahmen kurzfristiger Aktionen und Feste zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pergolen sowie Einhausungen, Planen und Folien.
- Podeste sind nur im Ausnahmefall (vorgegeben durch die örtliche Situation) zulässig.
- Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen u. Ä.

4. Veranstaltungen

Veranstaltungen von Parteien sind in den sechs Wochen vor den Wahlen bzw. Abstimmungen von der Sondernutzungsgebühr befreit. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, sonstige Veranstaltungen mit sozialen Zwecken von örtlichen Organisationen, Straßenfeste als Nachbarschaftsfeste, Hocketen u. Ä. ohne gewerblichen Charakter werden pro Kalenderjahr einmalig von der Sondernutzungsgebühr befreit. Verwaltungsgebühren, Parkgebührenaufschlag und sonstiger Kostenersatz sind grundsätzlich zu leisten.

Für Veranstaltungen ist insbesondere zu beachten:

- Die Veranstaltungsfläche muss einen Abstand von mindestens 2 m zu angrenzenden Nachbargebäuden aufweisen.
- Der freie Blick auf Schaufensterzonen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Geschäfts- und Hauseingänge müssen ungehindert nutzbar bleiben.

5. Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung dienen, insbesondere Plakatafeln, Werbeständer, Sonderformen, wie z.B. plastische Werbefiguren (wie Eistüten u. Ä.) oder Beachflags, Fahrradständer mit Werbung, Großflächenwerbung, Banner- oder Fahnenwerbung.

Für alle Werbeanlagen gilt:

Das Anlehnen von Werbeanlagen steht dem Aufstellen grundsätzlich gleich.

5.1 Plakatierung

- Zur Gestaltung des Stadtbildes wird Produktwerbung nicht zugelassen.
- Mit Plakaten darf längstens 14 Tage lang für eine Veranstaltung geworben werden. Als Vorankündigung auf eine Veranstaltung ist eine zusätzliche Genehmigung von längstens 14 Tagen möglich.
- Die Plakate sind jeweils mit einer ausgehändigten Genehmigungsplakette zu kennzeichnen. Mehrere mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate an einem Standort müssen gesondert mit jeweils einer Genehmigungsplakette gekennzeichnet werden.
- Die Plakate sind innerhalb von 2 Werktagen nach Ablauf der Plakatiererlaubnis zu entfernen.
- Es dürfen pro Veranstaltung maximal 25 Plakate im Stadtgebiet aufgehängt werden.
- Plakate an Laternenmasten sind so aufzuhängen, dass eine Behinderung und Gefährdung des Fußgängerverkehrs vermieden wird.
- Plakate an Laternenmasten dürfen maximal die Größe DIN A 1 haben und müssen an den Straßenlaternen in Folientaschen oder auf Hartfaserplatten witterungsbeständig aufgeklebt und aufgehängt werden. Plakate dürfen nicht an Fahnenmasten befestigt werden.
- Für die Befestigung von Plakaten an öffentlichen Lichtmasten dürfen keine Halterungen, Klebebänder oder Drähte verwendet werden, die zu Rostansatz führen. Es wird empfohlen, hierfür Kunststoffkabelbinder zu verwenden. Die Plakate sind wegen der Windlast so zu befestigen, dass sie beweglich bleiben. Eventuell entstehende Schäden an öffentlichen Einrichtungen müssen auf Kosten des Antragstellers beseitigt werden.
- Ein Plakatierungsverbot besteht insbesondere an Bäumen sowie an Baumschutzeinrichtungen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrszeichen sowie an Steuergeräten für Lichtsignalanlagen und an Wartehäuschen von Bushaltestellen.

- Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen dürfen nicht durch die angebrachten Plakate verdeckt werden. Der Straßenverkehr darf nicht durch Werbeträger behindert oder gefährdet werden.
- Ein Plakatierungsverbot besteht aus Gründen der Verkehrssicherheit vor und hinter Straßenkreuzungen und Einmündungen bis zu je 20 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnen sowie an Brückengeländern und außerorts.
- Die Plakate müssen so befestigt sein, dass sie von Unbefugten nicht beseitigt oder an andere Stellen verbracht werden können. Das Überkleben oder Abreißen anderer Plakatwerber ist nicht zulässig.
- Die Werbeanlagen sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Sie müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion der statischen Beanspruchung und der Windlast genügen. Sie sind so zu befestigen, dass sie im Wind beweglich bleiben.
- Sollten ein oder mehrere Plakate unansehnlich oder beschädigt worden sein, so sind diese vom Erlaubnisnehmer wieder instand zu setzen oder zu entfernen.
- Der Erlaubnisnehmer haftet für alle durch die Plakate entstehenden Schäden in vollem Umfang.
- Die Standorte der Plakate sind nach der Beseitigung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Das Werben mit diskriminierendem oder die Würde des Menschen verletzendem Inhalt ist nicht gestattet.

5.1.1 Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen

- Wahlplakatierung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1) Anlass der Werbung,
 - 2) Zeitdauer der Werbung,
 - 3) Art und Anzahl der Werbeträger,
 - 4) Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.
- Wahlplakate bedürfen keiner Genehmigungsplakette.
- Plakate dürfen nicht im direkten Zugang und Umfeld von Wahllokalen aufgehängt werden.

5.2 Großflächenwerbung

Großflächenwerbung ist Werbung auf Tafeln im Format größer als DIN A0, bis zur Größe von maximal 3,50 m x 2,50 m, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Grundsätzlich ist - je nach Verfügbarkeit - die Belegung von maximal drei Standorten je politischer Partei u. Ä. bzw. je Veranstaltung mit Großflächenwerbung möglich.

Großflächenwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für die Antragstellung gilt Nr. 5.1.1 entsprechend. Soll mit temporären Großwerbetafeln zu Wahlzeiten geworben werden, sind im Antrag zusätzlich die vorgesehenen Standorte zu benennen. Die Wahlwerbung mit Großwerbetafeln benötigt keine Genehmigungsplakette.

Sonstige Großflächenwerbung wird nur für eine Höchstdauer von 3 Wochen genehmigt, wenn dadurch die Werbung für Wahlen und amtliche Abstimmungen nicht tangiert wird. Die von der Verwaltung für Großflächenwerbung vorgesehenen Plätze werden in den sechs Wochen vor den Wahlen bzw. Abstimmungen nicht für sonstige Großflächenwerbung zur Verfügung gestellt.

Für Großflächenwerbung ist insbesondere zu beachten:

- Großflächenwerbung wird grundsätzlich nur zur Ankündigung von Messen, Zirkussen und Veranstaltungen sowie anlässlich von allgemeinen Wahlen nur an geeigneten und von der Verwaltung vorgegebenen Standorten zugelassen. Produktwerbung ist unzulässig.
- Ausgenommen hiervon sind Großflächentafeln, für die ein Ausschließlichkeitsvertrag abgeschlossen wurde und solche, die an den Stadteingängen zu städtischen Werbezwecken dauerhaft angebracht sind, bis zu einer Größe von 3m x 4m.
- Großflächenwerbung an Bauzäunen und Baugerüsten kann auf öffentlicher Fläche zugelassen werden. Bauschilder (Firmenschilder, Namensschilder, Markenschilder) am Ort der Leistung sind genehmigungsfrei.

5.3 Bannerwerbung

Bannerwerbung ist für Veranstaltungen oder für Hinweise im öffentlichen Interesse für eine Dauer von maximal 2 Wochen zulässig. Unter Bannerwerbung versteht man Schriftbänder, die vorübergehend an oder über dem öffentlichen Straßenraum zu Werbe- oder Hinweiszwecken gespannt werden.

Für Bannerwerbung ist insbesondere zu beachten:

- Sie wird nur an geeigneten und von der Verwaltung vorgegebenen Standorten zugelassen.
- An diesen Standorten wird Bannerwerbung vorrangig für Zwecke der Verkehrserziehung (z.B. Straßenverkehrswacht), für gemeinnützige oder städtische Zwecke (z.B. DRK-Blutspenden-

aktionen) oder für Wahlen und Abstimmungen an mindestens einer Seite der baulichen Anlage zugelassen.

- In zeitlich und räumlich begrenzten Einzelfällen ist Bannerwerbung für gewerbliche und kommerzielle Anlässe, wie z. B. Sonderveranstaltungen, Jubiläen von örtlichen Firmen und für gemeinsame Aktionen von Straßenanliegern an der Stätte der Leistung oder für Sportveranstaltungen zugelassen.

5.4 Fahnenwerbung

Unter Fahnenwerbung sind Anlagen zu verstehen, die vorübergehend an oder über dem öffentlichen Verkehrsraum vorrangig zu Hinweiszwecken gespannt werden mit Ausnahme der Beflagung am Schützenfest. Fahnenwerbung muss beweglich befestigt, an einem Masten aufgehängt werden, z.B. Hissfahnen in Quer- und Hochformat, Bannerfahnen oder Hängefahnen. Die Dauer der Erlaubnis wird auf maximal 2 Wochen am Stück begrenzt. Innerhalb eines Jahres werden insgesamt jedoch höchstens 3 Monate genehmigt. Sonstige Sondernutzungen an und um Fahnenmasten sind nicht zugelassen.

Für Fahnenwerbung ist insbesondere zu beachten:

- Die Fahnenwerbung wird grundsätzlich nur für kulturelle, sportliche und kirchliche Veranstaltungen zugelassen.
- In zeitlich und räumlich begrenzten Einzelfällen ist die Fahnenwerbung für gewerbliche und kommerzielle Anlässe, wie z. B. Sonderveranstaltungen, Jubiläen von örtlichen Firmen und für gemeinsame Aktionen von Straßenanliegern an der Stätte der Leistung zugelassen.

5.5 Werbeständer

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Werbeständer, Hinweisschilder, Klapp- bzw. Menütafeln), welche der Geschäfts-, Veranstaltungs- und Produktwerbung dienen. Um die Beeinträchtigung der öffentlichen Fläche und des Ortsbildes durch ein Übermaß an Werbeständern zu unterbinden, gelten unten stehende Ergänzungen:

Für Werbeständer ist insbesondere zu beachten:

- Es ist pro Geschäftsgebäude nur ein Werbeständer am Ort der Leistung zulässig. Bei Eckgrundstücken und Ladengeschäften mit mehreren Zugängen ist ein Werbeständer pro Eingang zulässig. Eine Genehmigung zur Aufstellung in Grünanlagen und an Bäumen oder vor Denkmälern wird nicht erteilt, ausgenommen hiervon sind denkmalgeschützte Gebäude.
- Der Werbeständer darf maximal 1,50 m hoch sein (Ansichtsfläche der Werbung maximal im Format DIN A1).

- Die Werbeständer dürfen nur während der Öffnungszeiten im öffentlichen Raum aufgestellt werden.

5.6 Werbeschriften und Werbezettel

Darunter ist zu verstehen: das Verteilen von Werbeschriften, Werbegeschenken und Werbezetteln im öffentlichen Raum zu kommerziellen Zwecken. Das Verteilen ist

- bei Neu- oder Wiedereröffnungen, Jubiläen von gewerblichen Unternehmen sowie bei Veranstaltungen,
- jeweils nur für maximal drei aufeinanderfolgende Tage,
- maximal zweimal pro Kalenderjahr,
- höchstens einem Erlaubnisnehmer pro Tag,
- nur in den Fußgängerzonen und vor dem eigenen Geschäft und
- nicht an Sonn- und Feiertagen

erlaubt.

Das Anbringen von Werbeschriften und Werbezetteln an Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

5.7 Sonderwerbeaktionen

Promotionaktionen (z.B. Werbetrucks) werden nur aus besonderem Anlass wie zum Beispiel Jubiläen, Neueröffnungen und pro Geschäft höchstens zweimal im Kalenderjahr erlaubt. Die Sonderwerbeaktion darf eine Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten.

5.8 Informationsstände

Gemeinnützige Organisationen, Vereine und Personengruppen können zur Darstellung ihrer Ziele und Aktivitäten in den Fußgängerzonen informieren. Gewerbliche Tätigkeiten sowie eine reine Mitgliederwerbung sind nicht erlaubt. Möglich ist als Wetterschutz ein offener Pavillon oder Sonnenschirm (je maximal 3 x 3 m), Infostellwände, Steh- und Biertische. Verstärker- und Lautsprecheranlagen sind nicht zulässig. Je Organisation bzw. Verein sind 3 Informationstage im Kalenderjahr zulässig. Diese dürfen jedoch nicht an aufeinanderfolgenden Tagen liegen. Ausgenommen hiervon sind Stände politischer Parteien während des Wahlkampfes.

5.9 Sonstige Werbeanlagen

- Weitere Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum wie z.B. Beachflags, Werbeflaggen, plastische Werbefiguren, Luftpuppen, wackelnde Weihnachtsbäume oder sich drehende Werbetafeln sind außerhalb von Veranstaltungen und kurzfristigen Werbeaktionen grundsätzlich nicht zulässig.

- Fahrradständer u. Ä. ohne Fremdwerbung sind gebührenfrei. Die Aufstellung ist möglich, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die abgestellten Fahrräder nicht gefährdet ist.

6. Baustelleneinrichtungen und Lagerungen

Baustelleneinrichtungen und Arbeitswagen sowie Baustofflagerungen und Lagerungen von Materialien jeglicher Art bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Dazu zählen ebenfalls Baugerüste, -hütten, -maschinen, -geräte und -zäune. Zudem bedarf es einer Erlaubnis für das Aufstellen von Containern oder Mulden.

- Durch das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- Die Arbeitsstelle muss unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ – RSA – und sonstiger allgemeiner Sicherheitsvorschriften z.B. der Bauberufsgenossenschaft eingerichtet, abgesichert und ggf. beleuchtet werden, die Absperrung, Beleuchtung und Kennzeichnung muss regelmäßig überprüft, nach Beendigung der Maßnahme abgebaut und der ursprüngliche, verkehrsrechtliche Zustand wieder hergestellt werden, soweit nicht anders bestimmt wird.

7. Spielgeräte

Private mechanisierte Spielgeräte mit und ohne Geldeinwurf sind grundsätzlich im öffentlichen Raum nicht zulässig.

8. Musik

8.1 Musikdarbietungen

Straßenmusik kann für die Innenstadt eine Bereicherung sein, doch muss für die dort Wohnenden und Arbeitenden Verständnis aufgebracht werden, wenn sich diese durch ununterbrochenes Musizieren gestört fühlen. Auftritte sind beim Ordnungsamt der Stadt Biberach vorab anzumelden, um Beeinträchtigungen mit anderen Veranstaltungen oder Aufführungen bereits im Vorfeld auszuschließen. Der Straßenmusiker erhält eine Bestätigung, dass er sich beim Ordnungsamt gemeldet hat. Eine Ausnahme- oder Sondernutzungsgenehmigung ist in der Regel aber nicht notwendig. Nachstehende Regeln für Musikdarbietungen außerhalb von Veranstaltungen wurden aufgestellt, um für einen Interessenausgleich zu sorgen:

- Im Bereich der Innenstadt darf werktags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr musiziert werden.
- Lautstarke Instrumente, wie Posaunen und Trompeten sowie elektronische Instrumente, Tonwiedergabegeräte bzw. Tonverstärker und Lautsprecheranlagen dürfen nicht verwendet werden.
- In Hörweite darf immer nur ein Musiker/eine Musikgruppe zur gleichen Zeit spielen.
- Die Standorte sind nach jeweils 30 Minuten zu wechseln. Die jeweiligen Standorte müssen voneinander außer Hörweite sein.
- Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für mindesten eine Stunde keine Darbietungen erfolgen.
- Ein Verkauf von Waren (Schmuck, Souvenirs, CDs u. Ä.) ist nicht zulässig.
- Die Stadtverwaltung und die Polizei sind ermächtigt, Musikdarbietungen zu unterbinden, wenn gegen die vorstehenden Regelungen verstoßen wird oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung von Belästigungen oder im Hinblick auf den Fußgängerverkehr erforderlich ist.
- Straßenmusik auf Marktgebiet (Wochenmarkt, Christkindlesmarkt, Jahrmärkte u. Ä.) ist mit den entsprechenden zuständigen Stellen abzustimmen.

8.2 Musikübertragungen

Musikübertragungen im öffentlichen Raum (z. B. Abspielen von Hintergrundmusik in der Außengastronomie) sind außerhalb genehmigter Veranstaltungen oder gaststättenrechtlicher Bestimmungen nicht zulässig.

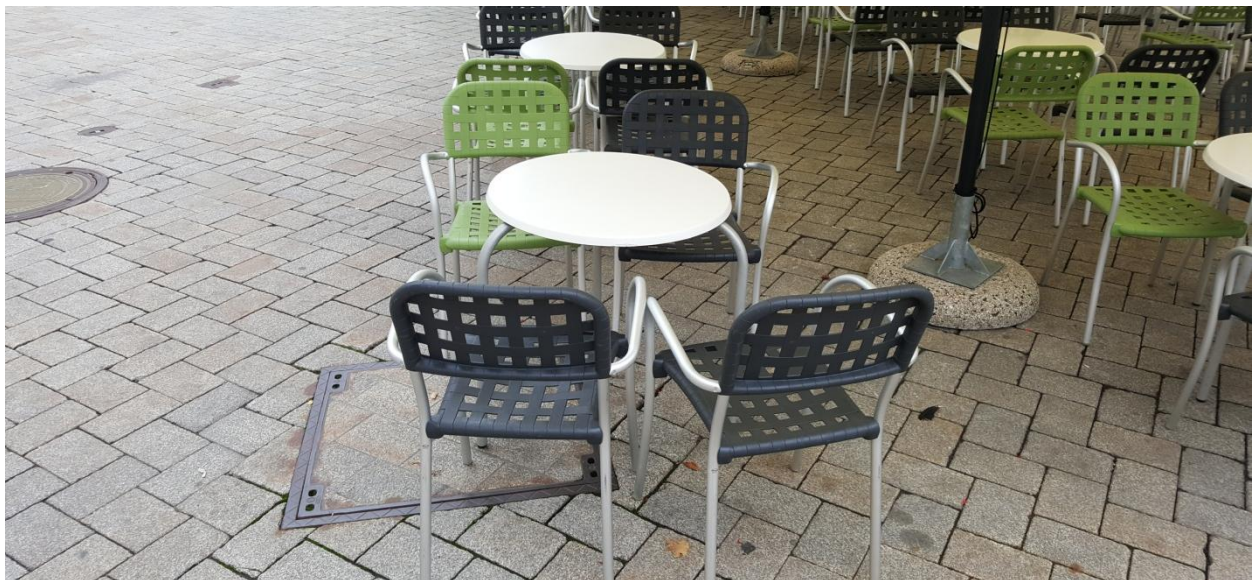
9. Sonstige Sondernutzungen

Hierzu gehören alle nicht unter vorstehende Ziffern fallenden Sondernutzungen. Dies betrifft die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus. Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Anhang

- Beispiele Tische/ Stühle/ Schirme
- Beispiele Schirme
- Beispiele Pflanzkübel

Beispiele Tische/ Stühle/ Schirme









Beispiele Schirme



Beispiele Pflanzkübel

